Bebauungsplan XII-25

für das Gelände
an der Bezirksgrenze zwischen der Berliner Straße und dem Holtheimer Weg
im Bezirk Steglitz Ortsteil Lichterfelde

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Planergänzungsbestimmungen.

1. Innerhalb der privaten Grünflächen - mit Ausnahme der Vorgärten - können Garagenbauten für den Eigenbedarf der Mieter und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. an geeigneter Stelle gefordert oder zugelassen werden.
2. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
3. Die unter Leitungsrecht stehenden Flächen dürfen nur mit leicht zu beseitigendem Pflaster oder flachwurzelnden Anpflanzungen versehen werden.
4. Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Kinderspielplätze und Wageneinstellplätze sowie deren Ein- und Ausfahrten sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen - mit Ausnahme der Vorgärten - gefordert oder zugelassen werden.
5. Die seitlichen und hinteren Baugrenzen regeln lediglich den Mindestabstand von den Nachbargrundstücken. Im Übrigen gelten die Abstandsvorschriften der Bauordnung.
6. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
7. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Übersichtskarte 1:10000

Abzeichnung

Die Grundstücke Bd. 37, Bl. 506
" 165, " 4699
" 180, " 5155
" 181, " 5159
" 182, " 5209
" 184, " 5249 sind Eigentum der "Märkische Scholle" Gemeinnütziges Wohnungs-u. Siedlungsunternehmen, eingetr. Genossenschaft m.b.H. Berlin

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Steglitz, den 13.7.1962
Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt
Obervermessungsrat

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9.Juli 1971 (Verordnung vom 5.8.1971 -GVBl. S. 1234-) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 25.8.1972
Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt
i.A.

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

	festzusetzen	aufzuheben	
Baulinien			Straßenfluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
			Baugrenze
			Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)
Beschränkungen			Leitungsrecht
Überbaubare Flächen	wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem. §7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1958		
1. Art der Nutzung			§7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)
			§7 Nr. 9 (gemischtes Gebiet)
	G		eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter
2. Maß der Nutzung			
Einzelfestsetzung	②		Anzahl der Vollgeschosse
Flächenmäßige Ausweisung	II B / o		Baustufe und Bauweise (§7 Nr. 13-15 BauO) o - offene Bauweise g - geschlossene Bauweise
Nicht überbaubare Flächen Frei- u. Verkehrsflächen			öffentliche Grünfläche
			private Grünfläche
			Straßenland

B. Sonstige Eintragungen

Gebäude (Bestand) mit Geschoßanzahl	N	Wohn- und Mischbauten
	V	Geschäfts-, Lager-, Gewerbebauten
Versorgungsleitungen		Abwässer
Abkürzungen	K Kinderspielplatz	W Wageneinstellplatz
Grenzen usw.		Grenze des Geltungsbereiches
		Landesgrenze
	vorhanden	
		Grundstücksgrenze
		Eigentumsgrenze
		Bordkante
		Straßenbahngleise

Aufgestellt:

Bezirksamt Steglitz — Amt für Vermessung
Schlicht
Amtsleiter

Abt. Bau- und Wohnungswesen — Amt für Stadtplanung
Krings
Amtsleiter

Berlin-Lankwitz, den 10.1.1961

Hoefer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 8. Februar 1961 erhalten und wurde in der Zeit vom 17.3.61 bis 14.4.61 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Lankwitz, den 23. Mai 1961

Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Krings
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs.5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S.272) in Verbindung mit §174 Abs.1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S.341/GVBl. S.665) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 27. März 1962

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. verkündet worden.

XII-25